

# Anwalts- und Standesrecht

Kolloquium vom 21. Oktober 2022



**Christine Hess-Keller**

Präsidentin Luzerner Anwaltsverband (LAV) / Ersatzmitglied Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte  
Rechtsanwältin / Mediatorin SAV / Fachanwältin SAV Arbeitsrecht



# ÜBERSICHT

## 1. Berufsverbände für Anwaltschaft

- Luzerner Anwaltsverband (LAV) & Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)

## 2. Eintragung im Anwaltsregister

- BGFA & AnwG

## 3. Berufsregel nach BGFA

- Allgemeines
- Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit
- Unabhängigkeit
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- Honorar & Rechnungstellung
- Berufsgeheimnis

# BERUFSVERBÄNDE FÜR ANWALTSCHAFT

# LAV & SAV



	Luzerner Anwaltsverband	Schweizer. Anwaltsverband
Abkürzung	LAV	SAV oder FSA
Regelwerk	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Statuten des LAV</li> <li>• Verfahrensordnung der Standeskommission</li> <li>• Schweizerische Landesregeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Statuten des SAV</li> <li>• Schweizerische Landesregeln</li> </ul>
Aufnahmekriterien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechtigung zur Ausübung des Anwaltsberufs (Anwaltspatent)</li> <li>• Berufsausübung im Kanton Luzern als Inhaber(in), Teilhaber(in) oder Mitarbeiter(in)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwaltsberuf ausüben unabhängig oder als Angestellter eines unabhängigen Anwalts</li> <li>• Aktivmitglied eines kantonalen Anwaltsverbands</li> </ul> <p>Aufnahme in LAV direkt auch SAV-Verbandsmitglied</p>
Berufsregeln	Schweizerische Landesregeln	Schweizerische Landesregeln
Aufsicht	Standeskommission beurteilt endgültig Verletzung von Standespflichten durch Verbandsmitglieder	kantonale Standeskommissionen
Dienstleistungen	Weiterbildung, Netzwerk, Politik	Weiterbildung, Politik



# ÜBERBLICK ANWALTS- UND STANDESRECHT

# Überblick Anwalts- und Standesrecht

## 1. SSR: Schweizerische Standesregeln

(= Verbindlichkeit für Verbandsmitglieder des SAV und LAV)

- allgemeines Verhalten von Anwälten
- Verhalten gegenüber Berufskollegen
- Disziplinarwesen

## 2. BGFA: Bundesgesetz über die Freizügigkeit von Anwältinnen und Anwälten

(= Verbindlichkeit für registrierte Anwälte)

- Gewährleistung Freizügigkeit innerhalb CH
- fachliche & persönliche Voraussetzungen
- Berufsregeln & Berufsgeheimnis
- Disziplinarwesen inkl. Disziplinarmaßnahmen

# Überblick Anwalts- und Standesrecht

## 3. AnwG: Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (SRL 280)

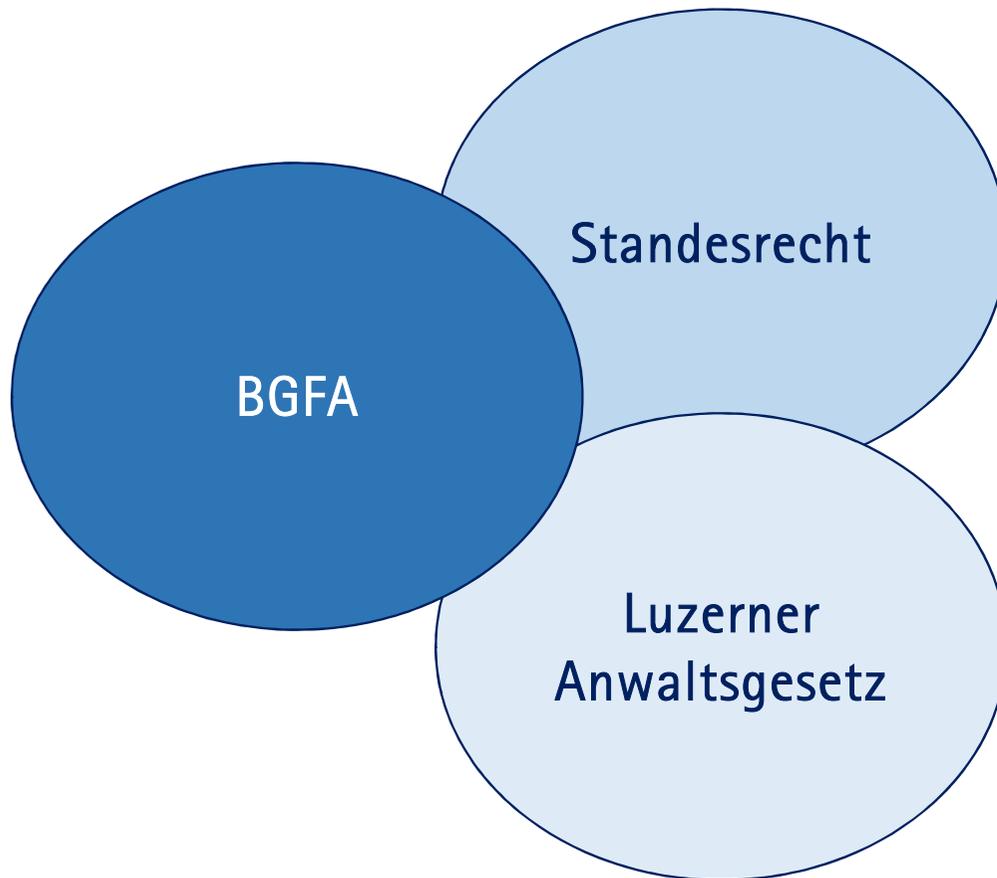
(= Verbindlichkeit für Anwältinnen und Anwälte im Kanton Luzern)

- Voraussetzungen, Erteilung & Entzug Anwaltspatent
- Parteivertretung: Zulassung, Anwaltsregister und öffentliche Liste
- Befreiung vom Berufsgeheimnis
- Aufsichts- und Disziplinarwesen
  - Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte
  - Disziplinarmaßnahmen
- Bestimmungen zu Anwaltsprüfungen

## 4. Statuten LAV & SAV

(= Verbindlichkeit für Verbandsmitglieder)

# Überblick Anwalts- und Standesrecht



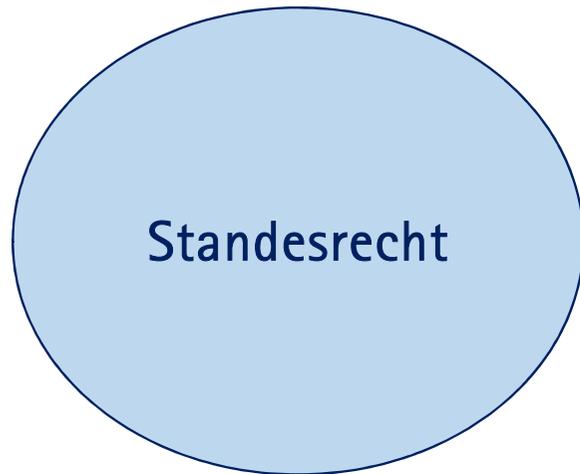
## Auslegehilfe

### Beurteilung anwaltlichen Verhaltens:

Hinzuziehen der Standesregeln unter dem BGFA nur noch dann, wenn und soweit sie eine landesweit in nahezu allen Kantonen geltende Auffassung zum Ausdruck bringen

(BGE 130 II 270, Entscheid Nr. 2A.459/2003)

# Überblick Anwalts- und Standesrecht



## Entwurf von neuen Schweizerischen Standesregeln

1. Modernisierung der Berufsregeln auf Verbandsebene
2. Integration der neuen BGer-Rechtsprechung

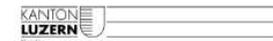
LAV war bei Vernehmlassungsverfahren aktiv beteiligt

Inkrafttreten: **Frühling/Sommer 2023**

# EINTRAGUNG IM ANWALTSREGISTER

# BGFA – Eintragung ins Anwaltsregister

## Gesuch um Eintragung: Art. 6 BGFA



### Gesuch um Eintragung im Anwaltsregister des Kantons Luzern

#### Personalien

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_  
Akad. Titel \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Heimatort \_\_\_\_\_  
Name Anwaltsbüro \_\_\_\_\_  
Hauptbüro \_\_\_\_\_  
Geschäftsadresse \_\_\_\_\_  
weitere \_\_\_\_\_  
Geschäftsadressen \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Fax \_\_\_\_\_  
E-Mail (h/w/klp) \_\_\_\_\_  
Kontoverbindung \_\_\_\_\_  
(BAN, Kontonummer)

#### weitere Angaben

Arbeitgeber oder arbeitgebende Organisation i. S. von Art. 8 Abs. 2 BGFA:

Anderweitige berufliche Tätigkeit:

Arbeitgeber/Geschäftspartner bietet Rechtsberatung an:

- Ja  
 Nein

Der/die Unterzeichnete bestätigt, dass er/sie den Anwaltsberuf im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA unabhängig ausübt, d.h. dass weder Bindungen bestehen noch eingegangen werden, welche ihm/sie bei der Berufsausübung irgendeinem Einfluss von Dritten, die nicht in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, aussetzen. (Ausgenommen davon sind Weisungen des Arbeitgebers bei einer Anstellung nach Art. 8 Abs. 2 BGFA)

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Aufsichtsbehörde umgehend darüber zu informieren, wenn eine Voraussetzung nach Art. 7 und 8 BGFA nicht mehr erfüllt ist.

Jede Änderung der Registerdaten ist der Aufsichtsbehörde umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift:

#### Zustelladresse

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte, Hirschengraben 16, 6002 Luzern

#### Befragungen

- Ausweis über Patentierung und akademische Titel  
 Strafregisterauszug im Original (nicht älter als 3 Monate)  
 Betreibungregisterauszug im Original für die letzten 3 Jahre (nicht älter als 3 Monate)  
 Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung mittels Kopie der Versicherungspolice (Anwälte, die zugleich Notare sind, haben eine Berufshaftpflichtversicherung von mindestens zwei Millionen Franken abzuschliessen)

Formular:

[https://gerichte.lu.ch/anwaelte\\_notare\\_sachwalter/anwaelte](https://gerichte.lu.ch/anwaelte_notare_sachwalter/anwaelte)

# BGFA – Eintragung ins Anwaltsregister

## 1. Persönliche Voraussetzungen

### Art. 8 BGFA:

<sup>1</sup> Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie müssen handlungsfähig sein;
- b.<sup>9</sup> es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen;
- c. es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen;
- d. sie müssen in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben; sie können Angestellte nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind.

<sup>2</sup> Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, können sich ins Register eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c erfüllt sind und sich die Tätigkeit der Parteivertretung strikte auf Mandate im Rahmen des von der betroffenen Organisation verfolgten Zwecks beschränkt.

# BGFA – Eintragung ins Anwaltsregister

## 2. Fachliche Voraussetzungen

### Art. 7 BGFA:

<sup>1</sup> Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte über ein Anwaltspatent verfügen. Ein solches kann von den Kantonen nur auf Grund folgender Voraussetzungen erteilt werden:

- a. ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- b. ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde.

<sup>2</sup> Kantone, in denen Italienisch Amtssprache ist, können ein dem Lizentiat oder dem Master gleichwertiges ausländisches Diplom anerkennen, das in italienischer Sprache erlangt worden ist.

<sup>3</sup> Für die Zulassung zum Praktikum genügt der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor.

# BGFA – Eintragung ins Anwaltsregister

## 3. Eintragung durch Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde trägt einen Anwalt/eine Anwältin ein, nach festgestellter Erfüllung:

- fachliche Voraussetzungen (Art. 7 BGFA)
- persönliche Voraussetzungen (Art. 8 BGFA)

### Folge der Eintragung im kantonalen Anwaltsregister:

Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, können in der ganzen Schweiz ohne weitere Bewilligung Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten (Art. 4 BGFA)

# BGFA – Eintragung ins Anwaltsregister

## Relevanz Registrierung für anwendbares Recht

### 1. Registrierte Anwälte

- unterstehen für Berufsregeln dem Bundesrecht, somit dem BGFA

### 2. Nicht registrierte Anwälte

- AnwG dehnt Aufsicht auf alle im Kanton tätigen RAs aus:  
  
§ 8 Abs. 2 AnwG: Berufsregeln in Art. 12 BGFA für die nicht zur Parteivertretung zugelassenen RAs «sinngemäss» anwendbar = BGFA wird als kantonales Recht angewandt
- nach Löschung im Anwaltsregister: Berufsregeln nach Art. 12 BGFA immer noch anwendbar, soweit RA unter Berufung auf Anwaltstitel tätig wird

# BERUFSREGELN NACH BGFA

# BGFA – Berufsregeln allgemein

1. Berufsrecht = öffentliches Recht
2. Berufsregeln = Verhaltensregeln für anwaltliche Tätigkeit
  - keine Anwendung bei Tätigkeiten, die nicht mehr als Aufgabe eines RA betrachtet werden können (z.B. Tätigkeit RA als Verwaltungsrat oder als Privatperson)
3. Überwachung Einhaltung Berufsregeln von staatl. Aufsichtsbehörden von Amtes wegen
4. Verletzung unterliegt Disziplinargerichtsbarkeit, neben straf- und zivilrechtlichen Folgen

## Einschränkungen der Berufsausübung vs. Unabhängigkeit vom Staat

nur verfassungsrechtlich zulässig, wenn im öffentlichen Interesse und im Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## Berufsregel Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

Art. 12 lit. a BGFA:

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

- a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.



**Generalklausel für Anwaltstätigkeit (analog Art. 398 II OR)**

Beizug Standesregeln sowie dazugehörige Rechtsprechung

Gesunder Menschenverstand

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## 1. Pflicht zur Führung einer Kanzlei

- Mindestanforderungen (auch bei Zweigniederlassungen & Teilzeit):
  - mindestens 1 Raum
  - Kenntlichmachung durch Praxisschild
  - Telefonanschluss mit Eintragung im Telefonbuch
- Gewährleistung der Erreichbarkeit für Klienten, Behörden & Kollegen
- Abwesenheit: Stellvertreterregelung oder Mitteilung vorübergehende Praxischliessung

### Wohnadresse als Geschäftsadresse:

Gewährleistung des Berufsgeheimnisses sichergestellt?

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## 2. Selbständige RA-Tätigkeit neben unselbständiger Erwerbstätigkeit

- räumliche Trennung der Tätigkeiten
- Personal des AG darf nicht in Kanzlei des RA arbeiten
- Anstellungsverhältnis bei anderem RA ohne Weiteres vereinbar, da AG selbst den Berufsregeln und insb. dem Berufsgeheimnis untersteht (analog Kanzleigemeinschaften)

### Spezialfall: «Notarenanwälte»

Anstellungsverhältnis bei Treuhandfirma und gleichzeitig selbständiger Anwalt & Notar

Kann RA Beruf als Anwalt selbständig ausüben oder in Abhängigkeitsverhältnis?

Unterzeichnung einer Unabhängigkeitsvereinbarung möglich

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## 3. Vertraulichkeit von Vergleichsverhandlungen unter RAs

- Verbot, Inhalt von Vergleichsverhandlungen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, dem Gericht/der Behörde bekanntzugeben (analog SSR!)

➤ Vorbehalt: nachträgliche Zustimmung der GP

- Vorsicht bei Unkenntlichmachung von Passagen in Schreiben:

Nach BGer darf ein Schreiben, welches mit ausdrücklichem Vertrauensvorbehalt versehen wurde, selbst dann nicht eingereicht werden, wenn einzelne Passagen unkenntlich gemacht werden, es sei denn die Vertraulichkeit beziehe sich nur auf diesen Teil des Textes

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## 4. Kontakt mit Zeugen – Zeugenbefragung

Private Zeugenbefragung nur mit Art. 12 lit. a BGFA vereinbar, wenn:

- sachliche Notwendigkeit:
  - Abschätzung Prozessrisiko, Abklärungen zu Einlegung/Rückzug RM oder Beweisantrag
- im Interesse des Klienten
- Befragung so ausgestalten, dass jede Beeinflussung vermieden wird und die störungsfreie Sachverhaltsermittlung und Wahrheitsfindung durch Behörde gewährleistet bleibt

Siehe: BGE 136 II 551 – Kriterien Durchführung private Zeugenbefragung

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## Kontakt mit Zeugen – Zeugenbeeinflussung

Zeugin der GP ist ehemalige MA der Klientin. Darf ich der Zeugin als RA schreiben:

«Ich mache Sie auf Ihre Geheimhaltungspflicht nach Art. 321a Abs. 4 OR aufmerksam. Sämtliche Angaben über Löhne und Lohnbezüge fallen unter diese Geheimhaltungspflicht. Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, behält sich meine Klientin vor, die nötigen rechtlichen Schritte einzuleiten.»

### Art. 321a Abs. 4 OR

<sup>4</sup> Der Arbeitnehmer darf geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen er im Dienst des Arbeitgebers Kenntnis erlangt, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen; auch nach dessen Beendigung bleibt er zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist.

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## Kontakt mit Zeugen – Zeugenbeeinflussung

- Art. 321a IV OR beschränkt Verschwiegenheit nach Beendigung Arbeitsverhältnis auf Wahrung berechtigter AG-Interessen (keine generelle Schweigepflicht)
- Zeugin wird klar & unter Androhung rechtlicher Schritte aufgefordert, keine Aussagen vor Gericht zu machen
- Schreiben ist durchaus geeignet, Aussageverhalten der Zeugin im Prozess vor AGer zu beeinflussen

Fazit: unzulässige Zeugenbeeinflussung! (BGer 2C\_257/2012)

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## 5. Betreuung zwecks Verjährungsunterbruch

- a. Ist Betreuung erlaubt, wenn GP durch RA vertreten ist?
- b. Welche Alternativen gäbe es?

Art. 135 OR:

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. durch Anerkennung der Forderung von seiten des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung;
- 2.<sup>56</sup> durch Schuldbetreibung, durch Schlichtungsgesuch, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs.

### Wichtig:

- RA ist nicht verpflichtet, stets das mildest mögliche Vorgehen zu wählen
- Ausnahme: Rechtsmissbrauch (z.B. Kreditwürdigkeit senken)

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## 5. Betreuung zwecks Verjährungsunterbruch

### 2C\_507/2019:

In 3 Mt. 2 B. über CHF 500 Millionen (Verjährungsunterbruch) für CHF 15'000/CHF 30'000

Fazit BGer: unsorgfältige Berufsausübung und damit Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA, weil:

- Einleitung B. nicht missbräuchlich, aber in B. gesetzte Beträge realitätsfern hoch (keine sachlichen/nachvollziehbaren Gründe)
- Legitimes Ziel der Verjährungsunterbrechung auch mit tieferen Beträgen erreichbar
- RA wollte Versicherung schikanieren, wäre jedoch gehalten gewesen, insb. «mit Blick auf das konfliktbeladene Verhältnis zur Versicherung, eine weitere Eskalation des Streits zu verhindern oder zumindest eine solche nicht zu fördern» (E. 5.4.).
- Busse: CHF 1'000

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## 6. Anforderungen an Äusserungen des RA

### Generelle Erwartungen

- Kontakt mit Behörden auf sachlicher Ebene
- Verzicht auf persönliche Beleidigung, Verunglimpfung, Beschimpfung
- Kritik an Justiz und Behörden muss sachbezogen sein: z.B. konkrete Vorfälle belegen

### Strengere Anforderungen

In hängigem Verfahren gegenüber Öffentlichkeit:

Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit, da hier Gefahr der Beeinflussung der Gerichtsbehörden und der Herabsetzung des Vertrauens in die Anwaltschaft und Rechtspflege droht

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## 6. Anforderungen an Äusserungen des RA

### 2A.545/2003

Anwalt gegenüber Versicherungsarzt:

- „personifizierte Unzuverlässigkeit“, „Schreibtischarzt“, „phantasiere“ andere ärztliche Meinungen „weg“
- „berühmt-berüchtigt“, „offensichtlich xenophob“, „chronischer Falschgutachter“ bzw. „Verbrecher“

### BGE 131 IV 154

Anwalt im Plädoyer an Adresse der GP:

- „Er fabriziert Beweismittel“
- „Er hat eine Verfügung der Steuerverwaltung vorgelegt, die gefälscht und verfälscht war.“
- «Er ist immer noch im Kampf und seine Mittel sind nicht schön oder nicht legal“

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## 6. Anforderungen an Äusserungen des RA

### BGer 2C\_907/2017

Anwalt äussert sich mehrfach an Adresse von Staatsanwältin, sie sei:

- inkompetent, kenne das Recht nicht genügend
- nur kaufmännisch und treuhänderisch ausgebildet und habe kein Jurastudium absolviert; das sei vergleichbar mit einem Velomechaniker, der als operierender Arzt tätig sei



**Falscher Ton kann zum Bumerang werden!**

„fortiter in re, suaviter in modo“ (hart in der Sache, sanft im Ton)

# BGFA – Sorgfalt & Gewissenhaftigkeit

## 6. Anforderung an Äusserungen des RA

### Tipps – richtiger Ton und Stil

- persönliches Engagement und Herzblut willkommen
- keine ehrverletzenden Äusserungen
- Vermeidung von Behauptungen
- Beeindrucken Sie nicht den Klienten, überzeugen Sie die GP bzw. den Richter – und dies durch Sachlichkeit und Fachkompetenz

# BGFA – Unabhängigkeit

## Berufsregel unabhängige Berufsausübung

### Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA: Inhalt der institutionellen Unabhängigkeit

- d. sie müssen in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben; sie können Angestellte nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind.

### Art. 12 Abs. lit. b BGFA: Unabhängigkeit bei Ausübung des Berufs

- b. Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.

Unabhängigkeit wird nicht im Einzelfall geprüft, sondern gesetzliche Vermutung des Verlusts derselben, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind

**Wir sind nicht Diener des Rechts, sondern Verfechter von Parteiinteressen!**

# BGFA – Unabhängigkeit

## Fall 1 – Anstellungsverhältnis

### Sachverhalt

- Dr. X ist Inhaber des Anwaltspatents
- Er steht in einem Anstellungsverhältnis zur Bank Y
- Dr. X ersucht um Eintrag ins kantonale Anwaltsregister
- Er beabsichtige, den Anwaltsberuf als Teilzeit-Selbständigerwerbender auszuüben

### Frage

Wie steht es hier mit der Unabhängigkeit bei der Berufsausübung?

# BGFA – Unabhängigkeit

Fall 1 – Anstellungsverhältnis

Lösung: Bundesgerichtsurteil 2A.110/2003

## Unabhängigkeit

- beurteilt sich nach der effektiven Tätigkeit als Anwalt
- bei angestellten RAs: widerlegbare Vermutung des Fehlens der Unabhängigkeit
- Problem der Wahrung des Berufsgeheimnisses

# BGFA – Unabhängigkeit

## Sicherstellung durch Anwalt

1. Einverständniserklärung AG für anwaltliche Tätigkeit
2. AG kann keine Weisungen erteilen
3. weder AG noch ihm nahestehende Unternehmungen, Kunden etc. dürfen anwaltliche Dienstleistungen des MA in Anspruch nehmen
4. keine Mandate für/gegen AG oder dessen Kunden
5. keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem AG, die ihn von der Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten und des Anwaltsgeheimnisses abhalten könnten
6. strikte Trennung von Vermögenswerten Klienten von denen des AG
7. räumliche Trennung

# BGFA – Unabhängigkeit

## Fall 2 – institutionelle Abhängigkeit

### Sachverhalt

- Genfer Anwältin mit Geschäftsadresse bei der B. AG
- Zweck der B. AG (u.a.): unabhängigen Anwälten ein Geschäftsdomizil sowie die für die Ausübung einer Anwaltstätigkeit notwendigen Dienstleistungen anbieten
- Gesuch um Eintrag ins Anwaltsregister wird abgelehnt

### Frage

Welche Gründe sprechen für die Ablehnung des Registereintrags?

# BGFA – Unabhängigkeit

## Fall 2 – institutionelle Unabhängigkeit

Lösung: Bundesgerichtsurteil BGE 145 II 229

### Argumente

- Anforderungen an institutionelle Unabhängigkeit nach Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA nicht erfüllt; wäre allerdings wesentliches Grundprinzip des Anwaltsberufs (E. 6.1)
- Anwaltsberuf ist unabhängig auszuüben (E. 6.2)
- institutionelle Unabhängigkeit hängt nicht von gewählten Rechtsform ab, sondern von Organisation im konkreten Fall (E. 6.3)
- Mit Pflicht zur institutionellen Unabhängigkeit verknüpft ist allgemeine Pflicht des RA, Irreführungen über Art der Berufsausübung zu unterlassen (E. 6.4)

# BGFA – Vermeidung Interessenkonflikte

## Berufsregel Vermeiden von Interessenkonflikten

Art. 12 lit. c BGFA:

- c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.

### Wichtig:

Zustimmung oder Billigung durch Klientschaft heilt Verletzung dieser Berufsregel nicht!

# BGFA – Vermeidung Interessenkonflikte

## Fallkonstellationen: zulässig/unzulässig?

- 3 Angeklagte gleichzeitig in einem Strafverfahren vertreten? (ZR 98 [1999] Nr. 46)
  - unzulässig: Verbot Mehrfachvertretung bei gleicher Streitsache und ungleichen Interessen
- Führung Beratungs- und Mediationsmandat und bei späterem Streit eine der Parteien gegen die andere im Prozess vertreten?
  - unzulässig: Interessenkonflikt
- Einreichung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens durch gleichen RA?
  - zulässig: Schranke = Unangemessenheit; kant. Unterschiede (LU = zulässig)

# BGFA – Vermeidung Interessenkonflikte

Fallkonstellationen: zulässig / unzulässig?

- Investition in Geschäft meines Klienten? (ZR 106 (2007), S. 119 f.)
  - unzulässig: Vermeidung von Interessenkonflikten
- Als Notar(enanwalt) einen Ehe- und Erbvertrag beurkunden und später das Scheidungsmandat für eine Partei führen? (BGE 2C\_407/2008)
  - unzulässig: geschützte Kenntnisse aus 1. Mandat im 2. Mandat verwendbar
  - Unvereinbarkeitsbestimmungen des Notariats- & Anwaltsrechts berücksichtigen
  - ausgedehnt auf ganze Kanzleigemeinschaft

# BGFA – Honorar & Rechnungstellung

## Berufsregel Ersatz/Verzicht Honorar

Art. 12 lit. e BGFA:

- e. Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen; sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.

## Berufsregel Aufklärung über Rechnungstellung

Art. 12 lit. i BGFA:

- i. Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.

## Honorarmodelle:

Honorar nach Aufwand oder Streitwert und Erfolgshonorar (unter best. Bedingungen)

# BGFA – Honorar & Rechnungstellung

## 1. Honorar-Wahlrecht

Vereinbarung für aussergerichtliches Verfahren, dass Honorar nach meiner Wahl entweder nach Aufwand oder nach dem Streit-/Interessenwert berechnet werde = zulässig?

➤ unzulässig:

Erst bei der Rechnungsstellung zu entscheiden, ob das Honorar nach Aufwand oder nach Streit-/Interessenwert berechnet wird, ist willkürlich (LGVE 2002 I Nr. 49)

## 2. Honorar nach Aufwand (Zeithonorar)

- Honorarvereinbarung abschliessen (Stundenansatz)
- detaillierte Leistungsverzeichnisse; periodische Aufklärung über Kosten

# BGFA – Honorar & Rechnungstellung

## 3. Erfolgshonorar

Zulässig (vgl. BGE 143 III 600)

- RA muss unabhängig vom Verfahrensausgang Honorar erzielen (angemessener Gewinn)
- erfolgsabhängiges Honorar darf nicht höher sein als das erfolgsunabhängige Honorar (weder RA-Unabhängigkeit gefährden noch Übervorteilung des Klienten)
- nur zu Beginn oder nach Beendigung vereinbar
- Erfolgsprämie, die zusätzlich zum Honorar geschuldet ist (pactum de palmario)

### Unzulässig

- Beteiligung am Prozessgewinn vor Beendigung des Rechtsstreits (pactum de quota litis)

# BGFA – Berufsgeheimnis

## Berufsregel Berufsgeheimnis im Anwaltsrecht

### Art. 13 Abs. 1 BGFA:

<sup>1</sup> Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

<sup>2</sup> Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.

## Geltungsbereich

- sachlich: relative Unbekanntheit des Geheimnisses (weder offenkundig noch allg. zugänglich)
- persönlich: in kantonalem Anwaltsregister eingetragen
- zeitlich: unbegrenzt (gilt auch gegenüber Erben verstorbener Klienten)

# BGFA – Berufsgeheimnis

## Umfang

- Bezug „auf sämtliche Informationen, die diesen in Ausübung des Anwaltsberufes anvertraut werden“
- erfasst berufsspezifische Tätigkeit des RA, nicht dagegen etwa Vermögensverwaltungsangelegenheiten, Depotgeschäfte, Inkasso-Mandate oder Tätigkeit als VR
- gilt auch nicht, wenn RA selber verdächtigt wird oder seine Infrastruktur für kriminelle Zwecke missbraucht wird (allenfalls auch vom RA unbeabsichtigt)
- BGE 1P.32/2005, in ZBJV 141 (2005), S. 529 ff.

# BGFA – Berufsgeheimnis

## Exkurs: Berufsgeheimnis im Strafrecht

### Art. 321 StGB

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht<sup>380</sup> zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.<sup>381</sup>

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

### Geltungsbereich

sachlich/zeitlich: grundsätzlich analog Art. 13 BGFA

persönlich: Inhaber eines kantonalen oder ausländischen Anwaltspatents

# BGFA – Berufsgeheimnis

## Entbindung vom Berufsgeheimnis zwecks Honorarinkasso:

§ 16 Abs. 1 AnwG (SRL 280)

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte entscheidet über die Befreiung vom Berufsgeheimnis.

<sup>2</sup> Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr das BGFA zuweist.

## Betreibung

Für Betreibung wegen unbezahlter Honorarrechnung keine Befreiung vom Anwaltsgeheimnis erforderlich. Angaben auf Betreibungsbegehren haben sich aber auf absolutes Minimum zu beschränken: «Rechnung vom 7. Juni 2022»

Entbindung vom Anwaltsgeheimnis ab gerichtlicher Durchsetzung nötig (ab Sühneversuch)

# BGFA – Berufsgeheimnis

Entbindung vom Berufsgeheimnis zwecks Honorarinkasso:

## Gesuch um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis

### Muster-Rechtsbegehren

*«Die Gesuchstellerin sei zu ermächtigen, ihr Berufsgeheimnis mit Bezug auf den Gesuchsgegner gegenüber den zuständigen Behörden und einem allfälligen Rechtsvertreter zu offenbaren, soweit dies erforderlich ist, um ihre Honorarforderung durchzusetzen.»*

### Dokumente

- Gesuch mit Bezeichnung aller Parteien
- Glaubhaftmachung Mandatsverhältnis
- Kopie vorgängige Anfrage betreffend Entbindung ggü. Klient
- Information, ob KV erhoben oder Teilzahlungen erfolgt/gefordert

# FRAGEN



Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit

∞

viel Glück für die  
Anwaltsprüfungen!